

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



23. Jahrgang

6. Januar 2017

Nr. 1

## INHALT:

Seite

### **A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

#### **I. Zentrale Ordnung**

Erste Satzung vom 02.11.2016 zur Änderung der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 27.01.2016

1

#### **II. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) vom 06.12.2016

2

2. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master) vom 06.12.2016

11

3. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 06.12.2016

20

4. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 06.12.2016

30

5. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus vom 30.11.2016

39

6. Statut des Viadrina Instituts für Europastudien (VIE) vom 01.06.2016

49

### **B. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Richtlinie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie zur Vergütung von Lehraufträgen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21.12.2016

51

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

# A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## I. Zentrale Ordnung

Aufgrund von § 23 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 64 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung zur Änderung der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung als Rahmenordnung für Studium und Prüfungen nach § 23 Abs. 1 und 2 BbgHG vom 27.01.2016<sup>1 2</sup>:

### **Erste Satzung vom 02.11.2016 zur Änderung der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungs- ordnung für Bachelor- und Masterstu- diengänge (ASPO) vom 27.01.2016**

#### **Artikel 1**

Die Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Fassung vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Die diesem Beschluss zugrundeliegende Äquivalenztabelle wird hochschulintern veröffentlicht.

2. § 17 Abs. 8 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die studienangesspezifischen Ordnungen können weitere Sprachen oder diesbezügliche Einschränkungen vorsehen.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 02.11.2016 seine Genehmigung erteilt.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 15.12.2016 seine Genehmigung erteilt.

3. § 17 Abs. 11 S. 3 wird wie folgt geändert:

Der zuständige Prüfungsausschuss oder die studienangesspezifischen Ordnungen können darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

4. § 17 Abs. 14 S. 5 wird wie folgt geändert:

Wenn ein Gutachter oder eine Gutachterin die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, das andere Gutachten diese jedoch mit mindestens „ausreichend“, wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten eingeholt.

5. § 21 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Täuschungsversuche sind dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen, falls dieser die Entscheidung nach der studienangesspezifischen Ordnung nicht selbst zu treffen hat, und aktenkundig zu machen.

6. § 23 Abs. 8 wird neu eingefügt:

Bei Studienabschlüssen, die Teil von Doppel- oder Mehrfachabkommen sind oder in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Hochschulen stehen, können die studienangesspezifischen Ordnungen die Umrechnung der ausländischen Benotung vorsehen.

7. § 26 Abs. 1 S. 5 und 6 werden wie folgt geändert:

In Fällen einer Notenvergabe nach § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

- Sehr gut = 14 bis 18 Punkte
- Gut = 11,50 bis 13,99 Punkte
- Vollbefriedigend = 9 bis 11,49 Punkte
- Befriedigend = 6,50 bis 8,99 Punkte
- Ausreichend = 4,00 bis 6,49 Punkte
- Mangelhaft = 1,50 bis 3,99 Punkte
- Ungenügend = 0 bis 1,49 Punkte.

#### **Artikel 2**

Diese erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

## II. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

### 1.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:<sup>3</sup>

## Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master)

Vom 06.12.2016

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbe-  
rechtigung und Organisation von Prüfungen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-  
leistungen und Prüfungsleistungen sowie  
Anrechnung von außerhochschulisch er-  
worbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 8 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Abschlusskolloquium

- § 11 Bewertung von Prüfungen und Berech-  
nung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016 werden für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### § 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

<sup>1</sup>Ziel des Studiums der Kulturgeschichte ist eine vertiefte Beschäftigung mit Eigenart und Problemen der europäischen Kulturentwicklung. <sup>2</sup>Neben den antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wurzeln sollen Anspruch und Wirklichkeit der europäischen Dominanz im 18. und 19. Jahrhundert, die europäischen Erfahrungen mit Krieg und Zivilisationsbruch, mit der Individualisierung und der Pluralisierung aller Lebensformen sowie mit den Ordnungsvorstellungen zur Integration der nationalstaatlich verfassten Kulturen des 20. Jahrhunderts herausgearbeitet werden. <sup>3</sup>Untersucht und gelehrt wird insgesamt, wie sich Entwicklungen in Europa von denjenigen in anderen Weltregionen und Kulturkreisen unterscheiden, und wie globale Entwicklungen auf Europa zurückwirken.

### § 3 Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

### § 4 Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

<sup>3</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2016 seine Genehmigung erteilt.

## § 5

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung

und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>4</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
<b>Zentralmodul</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<b>50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)</b>	
<b>Wahlpflichtbereich</b>								
<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Optionsbereich</b>								
<b>Optionsmodul 1</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Optionsmodul 2</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Forschungsmodul</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten</b>	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540		
<b>Masterabschlussphase</b>								
<b>Masterarbeit</b>	24	0	0	720	Masterarbeit	720	<b>40 %</b>	
<b>Abschlusskolloquium</b>	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	<b>10 %</b>	
<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>24 – 56</b>	<b>360 – 840</b>	<b>2760 – 3240</b>		<b>3600</b>	<b>100 %</b>	

<sup>4</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. <sup>2</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. <sup>3</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). <sup>4</sup>Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) <sup>1</sup>Das Zentralmodul „Europäische Kulturgeschichte im globalen Kontext“ strebt keine universale Geschichte der „Globalisierung“ an, sondern untersucht und lehrt die Veränderungen und neuen Sichtweisen, die sich für das historische Selbstverständnis Europas ergeben. <sup>2</sup>Lernziel des Moduls ist die Relativierung eines unreflektierten Eurozentrismus bei gleichzeitigem Verständnis für die kulturellen Leistungen Europas im Weltmaßstab. <sup>3</sup>Im Zentralmodul ist das Basisseminar „Geschichte Europas. Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ obligatorisch. <sup>4</sup>Alle anderen Veranstaltungen sind frei wählbar.

(5) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich stehen drei Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen. <sup>2</sup>Wahlpflichtmodul Wirtschaftskulturen: „Wirtschaft“ dient nicht nur der Deckung des materiellen Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen. <sup>3</sup>In dem Modul werden Besitz und Konsum auch als kulturelle Praktiken verstanden, die soziale Beziehungen und Ordnungen erzeugen oder in Frage stellen und verändern. Güterproduktion, -verteilung und -umverteilung werden über Epochen hinweg und im Zusammenhang mit der Geschichte des ökonomischen Denkens untersucht. <sup>4</sup>Dabei wird der kritische Blick durch Vergleiche mit außereuropäischen Wirtschaftskulturen geschärft. <sup>5</sup>Wahlpflichtmodul Wissenskulturen – Wissenschaften, Religionen, Künste: Wissenschaften, Religionen und Künste gelten als die großen symbolischen Ordnungen, in denen Menschen Wirklichkeit deuten und sie gestalten. <sup>6</sup>Wie sie dies in unterschiedlichen Epochen tun und wie die historischen Kulturwissenschaften Genese, Ausprägungsformen und Wandel dieser Ordnungssysteme erforschen und beschreiben, das ist Gegenstand dieses Moduls. <sup>7</sup>Untersucht und gelehrt werden insbesondere Geschichte und Theorie der Kulturwissenschaften, der religiösen Kulturen sowie der Kunst der Moderne. <sup>8</sup>Wahlpflichtmodul Mittel- und Osteuropa als kultureller Raum: Das Wahlmodul thematisiert Elemente der gesamteuropäischen Kulturgeschichte, wie diese sich in ihren spezifisch ostelbischen, habsburgischen, polnischen und russischen Ausprägungen entwickelt haben und zum großen Teil bis in die Gegenwart hinein wirkungsmächtig geblieben sind. <sup>9</sup>Starke Schwerpunkte liegen hierbei auf der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte so-

wie der Geistesgeschichte Mittel- und Osteuropas. <sup>10</sup>Die in diesem kulturellen Raum zu konstatierenden Phänomene sollen sowohl als Kontrast als auch als integraler Bestandteil der europäischen und – wo immer dies sinnvoll ist – der globalen Entwicklung analysiert und gelesen werden.

(6) <sup>1</sup>Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

<sup>2</sup>Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Europäische Kulturgeschichte
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)
- Vertiefung im Modul Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

## § 6

### **Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) <sup>1</sup>Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. <sup>2</sup>Die Studierenden werden von der Studiengangsleitung und der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. <sup>3</sup>Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung des Zentralmoduls oder eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) <sup>1</sup>Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

<sup>2</sup>In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

<sup>3</sup>Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNiCert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNiCert II bzw. B2 des Gemeinsamen Eu-

ropäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### 12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### 12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) <sup>1</sup>6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. <sup>2</sup>Studiengangsleitung, Career Center und Abteilung für internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. <sup>3</sup>Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. <sup>2</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. <sup>3</sup>Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6

Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. <sup>2</sup>Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

### § 7

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

**§ 8**  
**Verpflichtende Studienfachberatung**  
**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. <sup>3</sup>Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>4</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>5</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>7</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungs-

amt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

**§ 9**  
**Masterarbeit**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an der obligatorischen Veranstaltung „Geschichte Europas. Kulturwissenschaftliche Perspektiven“.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>5</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.



**§ 10**  
**Abschlusskolloquium**  
**(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. <sup>4</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. <sup>5</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>4</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums

soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

**§ 11**  
**Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote**  
**(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte vom 16.05.2007, zuletzt geändert am 28.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) vom 16.04.2014 tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

**§ 13**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 im Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte in

den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Prüfungs- und Studienordnung vom 16.05.2007 im Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte, zuletzt geändert am 28.06.2011, bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 2: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 3: Musterstudienverlaufsvereinbarung

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Europäische Kulturgeschichte (Master of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

**Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

---

Datum, Unterschrift  
Studierende/r

---

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

## 2.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:<sup>5</sup>

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master)**

Vom 06.12.2016

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbe- rechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- leistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch er- worbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berech- nung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

<sup>5</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2016 seine Genehmigung erteilt.

## § 1

### **Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016 werden für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

## § 2

### **Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt mit einem interdisziplinären Zugang, der vor allem die Geschichts-, Sozial- und Literaturwissenschaften berücksichtigt, Kenntnisse über die Kulturgeschichte und Gegenwart Mittel- und Osteuropas. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen befassen sich zum einen mit den neuen Mitgliedsländern der EU einschließlich Deutschland, zum anderen mit Russland, der Ukraine und den weiteren Nachfolgestaaten der Sowjetunion. <sup>3</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, die historisch gewachsenen transnationalen Bezüge und kulturellen Transferbewegungen innerhalb des ost- und mitteleuropäischen Raumes zu untersuchen und zugleich seine Bedeutung für die gegenwärtige Neuvermessung Europas zu erfassen.

## § 3

### **Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

## § 4

### **Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

## § 5

### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>6</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
<b>Zentralmodul</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<b>50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)</b>	
<b>Wahlpflichtbereich</b>								
<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Optionsbereich</b>								
<b>Optionsmodul 1</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Optionsmodul 2</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Forschungsmodul</b>	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten</b>	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540		
<b>Masterabschlussphase</b>								
<b>Masterarbeit</b>	24	0	0	720	Masterarbeit	720		<b>40 %</b>
<b>Abschlusskolloquium</b>	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	<b>10 %</b>	
<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>24 – 56</b>	<b>360 – 840</b>	<b>2760 – 3240</b>		<b>3600</b>	<b>100 %</b>	

<sup>6</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. <sup>2</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. <sup>3</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). <sup>4</sup>Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) <sup>1</sup>Im Zentralmodul werden Grundlagen der Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas vermittelt. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis im Umfang von 6 ECTS-Credits ist in der obligatorischen Einführungsveranstaltung zur Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas zu erbringen. <sup>3</sup>Diese Einführungsveranstaltung findet in der Regel in Form einer Vorlesung statt. <sup>4</sup>Die weiteren 6 ECTS-Credits können im Rahmen des regelmäßigen Lehrveranstaltungsangebotes in diesem Modul frei gewählt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich stehen drei Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Politische Ordnung – Wirtschaft – Gesellschaft
- Menschen – Artefakte – Visionen
- Räume – Grenzen – Metropolen.

(6) <sup>1</sup>Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

<sup>2</sup>Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)
- Vertiefung im Modul Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- a) Polnisch- oder Russischkenntnisse auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (obligatorisch gemäß Satz 2)
- b) Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6,
- c) Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7,
- d) Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

<sup>2</sup>Die unter a) genannte Option ist obligatorisch. <sup>3</sup>Diejenigen, die bereits zu Beginn des Studiums über Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen, können in diesem Modul aus allen anderen genannten Wahlmöglichkeiten frei wählen.

## § 6

### **Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden

den individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) <sup>1</sup>Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. <sup>2</sup>Die Studierenden werden von der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. <sup>3</sup>Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung des Zentralmoduls oder eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) <sup>1</sup>Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten
- mehrere Essays im Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

<sup>2</sup>In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. <sup>3</sup>Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5

Satz 1 erbracht werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch bzw. Polnisch oder Russisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch bzw. Polnisch oder Russisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) <sup>1</sup>6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. <sup>2</sup>Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. <sup>3</sup>Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbGHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. <sup>2</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. <sup>3</sup>Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. <sup>2</sup>Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

## § 7

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Aner-

kennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

## § 8

### **Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbGHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>4</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.



ßen.<sup>5</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung zur Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese

Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>5</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10**

### **Abschlusskolloquium**

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. <sup>4</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. <sup>5</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfer bzw.

Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>4</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

### § 11

#### **Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

### § 12

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas vom 30.01.2008, in der Neufassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert am 28.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master) vom 16.04.2014 tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

### § 13

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 im Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Prüfungs- und Studienordnung vom 30.01.2008, in der Neufassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert am 28.06.2011 im Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur

und Geschichte Mittel- und Osteuropas in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 2: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 3: Musterstudienverlaufsvereinbarung

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

**Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift  
Studierende/r

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

### 3.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung.<sup>7</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master)**

Vom 06.12.2016

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbe- rechtigung und Organisation von Prüfungs- gen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium

<sup>7</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2016 seine Genehmigung erteilt.

- § 11 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016 werden für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### **§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Ästhetik, Literatur und Philosophie in kulturtheoretischer Hinsicht. <sup>2</sup>Erforscht wird die europäische Literatur und Philosophie als Rezeptions- und Interaktionszusammenhang. <sup>3</sup>Dabei wird die methodische Rolle der Literatur für die Kulturwissenschaften in ihren intradisziplinären, literatur-, kunst- und philosophiehistorischen Bestimmungen ergänzt durch die interdisziplinäre Erforschung ihrer wissens- und medienhistorischen Rahmenbedingungen. <sup>4</sup>Gegenstand des Studiums sind insbesondere die europäischen Literaturen mit wesentlichen Überschneidungen in den kulturtheoretischen Komponenten. <sup>5</sup>Die Kombination dreier Literatursprachen einschließlich angewandter Aspekte der Übersetzung richtet sich auf Struktur und Funktion des literarischen Kanons, dessen Genealogien und Veränderungen, einschließlich Grundzügen der Philosophie und Kunst im weiteren Kontext der Wissens- und der Mediengeschichte. <sup>6</sup>Die durch den Studiengang vermittelte theoretische Praxis ist in der Anwendung forschungsorientiert und liefert die Grundlage für ein weiterführendes Graduiertenstudium oder andere hochqualifizierte akademische Berufspraxen (Verlage, Medien, Kultureinrichtungen). <sup>7</sup>Die Europäische Literatur wird an der Europa-Universität Viadrina nicht als Summe einzelner Nationalliteraturen betrachtet, sondern in ihrer transkulturellen Qualität in Vergangenheit und Gegenwart. <sup>8</sup>Diese Ausrichtung kann in dem Track „Literarische Kulturen Europas“ vertieft werden. <sup>9</sup>Die weltliterarischen Verflechtungen der europäischen Literatur in den unterschiedlichen Globalisierungsphasen werden daher ebenso herausgestellt wie eine forschungsorientierte Aufmerksamkeit für Literaturen einzelner nicht-nationaler Gruppen bzw. für die „kleinen“ Literaturen sowie für Literaturen,

die im Exil, in der Diaspora oder durch Migration entstanden sind.

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>8</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<b>50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)</b>	
<b>Wahlpflichtbereich</b>								
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
<b>Optionsbereich</b>								
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540		
<b>Masterabschlussphase</b>								
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	<b>40 %</b>	
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	<b>10 %</b>	
<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>24 – 56</b>	<b>360 – 840</b>	<b>2760 – 3240</b>		<b>3600</b>	<b>100 %</b>	

<sup>8</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. <sup>2</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. <sup>3</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). <sup>4</sup>Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) Im Zentralmodul werden ausgehend von grundlegenden literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden die theoretischen und begrifflichen Grundlagen für die Analyse der Wechselwirkungen von Ästhetik, Literatur und Philosophie gelehrt.

(5) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich stehen vier Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Philosophie und Literatur: Wechselwirkungen
- Wissenskulturen und Künste
- Vergleichende Literaturgeschichte: Übersetzung – Verflechtung – Transkulturalität
- Literaturtheorie als Kulturtheorie.

<sup>2</sup>Die Studierenden, die sich für den Track „Literarische Kulturen Europas“ entscheiden, müssen im Wahlpflichtbereich die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ belegen.

(6) <sup>1</sup>Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

<sup>2</sup>Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- a) Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6,
- b) Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7,
- c) Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

## § 6

### **Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen**

**(zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis  
16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7  
ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) <sup>1</sup>Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. <sup>2</sup>Die Studierenden werden von der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei



unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. <sup>3</sup>Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung des Zentralmoduls oder eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) <sup>1</sup>Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

<sup>2</sup>In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. <sup>3</sup>Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau

von UNlcert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch und ggf. Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) <sup>1</sup>6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. <sup>2</sup>Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. <sup>3</sup>Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kultur-

wissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. <sup>2</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. <sup>3</sup>Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. <sup>2</sup>Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

## § 7

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

<sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

## § 8

### **Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>4</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>5</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studien-

verlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen.<sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen.<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.<sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.<sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft.<sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4)<sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert.<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3.

(2)<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten.<sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2.<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.<sup>4</sup>Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren und

Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören.<sup>5</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6)<sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.<sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10**

### **Abschlusskolloquium**

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 im Gesamumfang von 90 ECTS-Credits.

(2)<sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten.<sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit.<sup>3</sup>Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich.<sup>4</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich.<sup>5</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.<sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.<sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3)<sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt.<sup>2</sup>Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch

Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>4</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

### § 11

#### **Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise/Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

### § 12

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie in der Neufassung vom 08.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 16.04.2014 tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

### § 13

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 im Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Prüfungs- und Studienordnung vom 08.06.2011 im Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 2: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 3: Musterstudienverlaufsvereinbarung

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

**Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

---

Datum, Unterschrift  
Studierende/r

---

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

#### 4.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:<sup>9</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master)**

Vom 06.12.2016

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbe- rechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- leistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch er- worbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berech- nung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

<sup>9</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2016 seine Genehmigung erteilt.

### § 1

#### **Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016 werden für den Studiengang Soziokulturelle Studien mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### § 2

#### **Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt sozialwissenschaftliche Kenntnisse mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung. <sup>2</sup>Ausgehend von einem interdisziplinären Verständnis der Sozialwissenschaften, behandelt das Studium soziale und gesellschaftliche Phänomene in erster Linie unter dem Blickwinkel des Kulturellen. <sup>3</sup>Diese Verzahnung von sozialen und kulturellen Prozessen wird in den globalen Gesellschaften der Moderne und Spätmoderne untersucht. <sup>4</sup>Einen Schwerpunkt bildet die Vermittlung von Theoriekenntnissen der Sozial- und Kulturtheorie. <sup>5</sup>Daneben ist die Methoden-ausbildung profilbildend für den Studiengang. <sup>6</sup>Die Vermittlung und Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialwissenschaften stellen ein wesentliches Anliegen des Studienganges dar. <sup>7</sup>Der Studiengang führt damit Lehr- und Forschungsgebiete aus der Sozial- und Kulturanthropologie, der Soziologie, der Politikwissenschaft, der Kulturwissenschaft i.e.S., der Geographie und der Philosophie zusammen.

<sup>8</sup>Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über gute Kenntnisse im Gegenstandsbereich der soziokulturellen Studien verfügen und ein vertieftes Wissen im Bereich der sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden erworben haben.

### § 3

#### **Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

### § 4

#### **Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der

in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

## § 5

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studenumfang beträgt 120 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Soziokulturelle Studien besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die

Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>10</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<b>50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
<b>Optionsbereich</b>							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
<b>Masterabschlussphase</b>							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	<b>40 %</b>
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	<b>10 %</b>
<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>24 – 56</b>	<b>360 – 840</b>	<b>2760 – 3240</b>		<b>3600</b>	<b>100 %</b>

<sup>10</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.



(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. <sup>2</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. <sup>3</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). <sup>4</sup>Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) <sup>1</sup>Im Zentralmodul werden theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft vermittelt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig eine obligatorische Einführungsveranstaltung mit 6 ECTS-Credits statt. <sup>3</sup>Die übrigen 6 ECTS-Credits können im Rahmen des weiteren Lehrveranstaltungsangebotes in diesem Modul frei gewählt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich stehen fünf Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Migration, Ethnizität und Ethnozentrismus
- Kulturelle Praktiken, Wissensordnungen, ästhetische Formationen
- Urban Studies
- Gender Studies und Queer Theory
- Politik und Kultur.

(6) <sup>1</sup>Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

<sup>2</sup>Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Soziokulturelle Studien
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)
- Vertiefung im Modul Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

## § 6

### **Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) <sup>1</sup>Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. <sup>2</sup>Die Studierenden werden von der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im

Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. <sup>3</sup>Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung des Zentralmoduls oder eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) <sup>1</sup>Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten
- mehrere Essays im Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

<sup>2</sup>In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

<sup>3</sup>Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

fungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) <sup>1</sup>6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. <sup>2</sup>Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. <sup>3</sup>Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. <sup>2</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. <sup>3</sup>Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. <sup>2</sup>Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

## § 7

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine

Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

## § 8

### **Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>4</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>5</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber

hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

### § 9

#### Masterarbeit

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an der obligatorischen Veranstaltung im Zentralmodul.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>5</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

### § 10

#### Abschlusskolloquium

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. <sup>4</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. <sup>5</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>4</sup>Er oder sie

kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

### § 11

#### **Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote**

**(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

### § 12

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien vom 16.05.2007, zuletzt geändert am 28.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 16.04.2014 tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

### § 13

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 im Masterstudiengang Soziokulturelle Studien bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien vom 16.05.2007, zuletzt geändert am 28.06.2011, bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 2: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 3: Musterstudienverlaufsvereinbarung

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Soziokulturelle Studien (Master of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

**Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

---

Datum, Unterschrift  
Studierende/r

---

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

## 5.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:<sup>11</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kultur- tourismus**

Vom 30.11.2016

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienfachberatung
§ 5	Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6	Gebühren
§ 7	Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte
§ 8	Praktika
§ 9	Lehr- und Prüfungsformen
§ 10	Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 11	Anerkennungsprüfung
§ 12	Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung
§ 13	Master-Prüfung
§ 14	Schriftliche Masterarbeit
§ 15	Abschlusskolloquium

§ 16	Bestehen der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote
§ 17	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 18	Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016 werden für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### **§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. <sup>2</sup>Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts. <sup>3</sup>Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagements vermittelt werden sollen. <sup>4</sup>Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. <sup>5</sup>Hierbei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt. <sup>6</sup>Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. <sup>7</sup>Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika sowie Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit verfügt der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug und trägt dazu bei, die berufliche Situation der Absolventinnen und Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe bzw. Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)

<sup>11</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2016 seine Genehmigung erteilt.



- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie
- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung Kulturpolitik
- Europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren.

(4) <sup>1</sup>Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. <sup>2</sup>Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. <sup>3</sup>Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln. <sup>4</sup>In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung
- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte.

### § 3

#### Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ / „M.A.“ („Master of Arts in Arts Management and Cultural Tourism Management“) erworben.

### § 4

#### Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 ASPO)

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden innerhalb eines Jahres ein Mentor oder eine Mentorin zugeordnet und zu Beginn eines

jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten. .

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studiengangs und den beteiligten Dozierenden individuell vereinbart werden.

(3) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 60 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt, so ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO durchzuführen; dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung gemäß Satz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ und in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>4</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>5</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>4</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>5</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 Satz 4 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

## § 5

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang**

**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Es handelt sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

(3) <sup>1</sup>Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und in selbständige Lernphasen. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden. <sup>3</sup>Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. <sup>4</sup>Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. <sup>5</sup>Sie umfassen 2 Tage, in der Regel Freitagnachmittag und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung mit einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden. <sup>6</sup>Zusätzlich kann eine Präsenzwoche stattfinden. <sup>7</sup>An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

(4) <sup>1</sup>Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von 60 ECTS-Credits (ca. 1.800 Arbeitsstunden). <sup>2</sup>Die 60 ECTS-Credits verteilen sich nach dem in § 7 dargestellten Schema. <sup>3</sup>Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt darüber hinaus der Musterstudienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

## § 6

### **Gebühren**

<sup>1</sup>Der Studiengang ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## § 7

### **Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte**

**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, und § 7 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus obligatorischen Zentralmodulen, einem Optionsmodul, einer Praxi-phase und der Masterabschlussphase. <sup>2</sup>In den

Zentralmodulen sind acht Veranstaltungen pro Semester zu belegen. <sup>3</sup>Das Optionsmodul umfasst zwei Themenbereiche nach Absatz 6. <sup>4</sup>Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Qualifizierungsziel des Studiengangs. <sup>5</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits sowie die unterschiedlichen Arten der Leistungserbringung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich sowie ergänzend in § 9 Abs. 3 zusammengefasst:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>12</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul 1	9	8	120	150	modulabhängig	270	<b>50%</b>
Zentralmodul 2	6	8	120	60	modulabhängig	180	
Zentralmodul 3	6	8	120	60	modulabhängig	180	
Zentralmodul 4	9	8	120	150	modulabhängig	270	
Optionsmodul	3	2	30	60	Erfolgreiche Teilnahme	90	/
Praxisphase	9	0	0	270	Praktikum und -bericht	270	
<b>Masterabschlussphase</b>							
Masterarbeit	15	0	0	450	Masterarbeit	450	<b>40%</b>
Abschlusskolloquium	3	0	0	90	Mündliche Prüfung	90	<b>10%</b>
<b>Summen</b>	<b>60</b>	<b>35</b>	<b>525</b>	<b>1275</b>		<b>1800</b>	<b>100 %</b>

<sup>12</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1) veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Das Zentralmodul 1 „Kultur und Management“ befasst sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Schwerpunkten managerialen Handelns im Kulturbetrieb. <sup>2</sup>Im Zentrum stehen mit der Organisation, Steuerung und Finanzierung jene Themen, die für das strategische und betriebswirtschaftlich orientierte Handeln in der Praxis des Kulturmanagement besonders zentral sind. <sup>3</sup>Insgesamt vermittelt Zentralmodul 1 einen umfassenden theoretischen Überblick über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Kulturmanagement und fördert die Fähigkeit, diese Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Im Mittelpunkt des Zentralmoduls 2 „Kultur und Marketing“ stehen die Inhalte des strategischen und operativen Marketings sowie die verschiedenen Methoden der Markt- und Besucherforschung. <sup>2</sup>Lernziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über u.a. Marketingkonzepte, Marketinginstrumente und Marketingtechniken sowie über die Bedeutung von Kundinnen bzw. Kunden, Besucherinnen bzw. Besuchern etc. für die langfristige Existenzfähigkeit von Kultureinrichtungen.

(4) <sup>1</sup>Das Zentralmodul 3 „Kultur und Kulturbetrieb“ thematisiert die typischen, kulturbetriebspezifischen Aspekte des Kulturmanagement. Die jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen von Betrieben der darstellenden und bildenden Kunst (Museen, Orchester etc.) werden herausgearbeitet und praxisnah vermittelt; die Inhalte des Marketing, der Finanzierung, der Organisation etc. werden in diesem Modul spartenspezifisch dargestellt. <sup>2</sup>Lernziel ist die Identifizierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Kulturbetrieben verschiedener Sparten.

(5) <sup>1</sup>Das Zentralmodul 4 „Kultur und Tourismus“ untersucht und lehrt die Kernbestandteile des Tourismus, insbesondere des Kulturtourismus. <sup>2</sup>Dabei werden die wichtigsten Akteure und zentralen Zusammenhänge im Kulturtourismus näher beleuchtet. <sup>3</sup>Einen weiteren wichtigen Bezugspunkt für die Beschäftigung mit dem Thema stellen die geschichtlichen Hintergründe dar, wie die historische Entwicklung des Reisens und der Reisenachfrage. <sup>4</sup>Insgesamt sollen die Fähigkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung kulturtouristischer Angebote (inkl. Vermarktung, Finanzierung etc.) sowie die Fähigkeit zum strategischen Vorgehen inklusive operativer Umsetzung entwickelt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Optionsmodul besteht aus zwei Themenbereichen:

- Der Themenbereich „Kultur, Politik und Recht“ (1. bzw. 2. Studiensemester) beschäftigt sich in ganz überwiegend praktischen Abschnitten mit den in der Kulturpolitik/-verwaltung sowie im Kulturrecht wichtigsten Fragestellungen. <sup>2</sup>Dabei sollen die zentralen Zusammenhänge und Argumentationslinien kulturpolitischen Handelns herausgearbeitet und die damit in Zusammen-

hang stehende Bedeutung der Strukturen und Aufgaben von Kulturverwaltung analysiert werden. <sup>3</sup>Des Weiteren geht es um die Schaffung eines Problembewusstseins für die typischen rechtlichen Risiken im Kulturbereich. <sup>4</sup>Insgesamt werden die angehenden Kulturmanagerinnen bzw. -manager mit den rechtlichen, politischen und administrativen Rahmenbedingungen ihrer künftigen Tätigkeit vertraut gemacht.

- <sup>5</sup>Der Themenbereich „Kultur und Managerial Skills“ (2. bzw. 3. Studiensemester) vermittelt die für die Arbeitspraxis einer Kulturmanagerin bzw. eines Kulturmanagers wichtigsten zusätzlichen Fähigkeiten. <sup>6</sup>Im Vordergrund stehen dabei das Interkulturelle Training und die Grundzüge des Entrepreneurship/Unternehmertum im Kulturbereich. <sup>7</sup>Zusätzlich geht es in diesem Modul um die Persönlichkeitsbildung der angehenden Kulturmanagerinnen bzw. -manager und u.a. um ihre Befähigung zu Teamwork, Mitarbeiterführung, Selbstpräsentation etc., um der beruflichen Praxis und den dort gestellten Anforderungen auch und gerade im Bereich der „weichen Kompetenzen“ besser gerecht werden zu können. <sup>8</sup>Auch hier handelt es sich um ein Modul mit ganz überwiegend praktischen Abschnitten.

<sup>9</sup>Im Optionsmodul erhalten die Studierenden für die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“. Jede bzw. jeder Studierende erbringt für 3 ECTS (gemäß Abs. 1) je eine Teilnahmebescheinigung gemäß Satz 9 im Themenbereich „Kultur, Politik und Recht“ und eine weitere Teilnahmebescheinigung im Themenbereich „Kultur und Managerial Skills“.

(7) <sup>1</sup>In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. <sup>2</sup>Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. <sup>3</sup>Im vierten Semester erfolgt außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

(8) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser studienangabezusammenfassung).

## **§ 8 Praktika (zu § 7 Abs. 9 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. <sup>2</sup>Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. <sup>3</sup>Die Wahl eines

Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) <sup>1</sup>Diejenigen Studierenden, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld.

(3) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Praktika gemäß Abs. 1 bzw. Projekte gemäß Abs. 2 ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 4 Seiten anzufertigen. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Credits) wird durch den Bericht und einen Nachweis der Praktikumsstelle bzw. des Arbeitgebers erlangt.

## § 9

### Lehr- und Prüfungsformen

(zu § 4, § 7, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; die Möglichkeit zur Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Leistungsnachweise sind gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 1 und den Modulbeschreibungen zu erbringen. <sup>2</sup>Das obligatorische Praktikum gemäß § 8 ist durch einen Praktikumsbericht nachzuweisen. <sup>3</sup>Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Projektseminare
- Exkursionsseminare
- Case Studies.

(3) <sup>1</sup>Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Voraussetzungen für das Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 SWS und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit eine solche gemäß § 7 Abs. 1 und der Regelungen in der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringen ist. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende mehr als 20% gefehlt hat.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Credits wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Credits:

- Referat *oder*
- Essay (max. 4 Seiten)

6 ECTS-Credits:

- eine Seminararbeit (max. 12 Seiten)

9 ECTS-Credits:

- eine schriftliche Hausarbeit (max. 20 Seiten).

<sup>2</sup>In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

(4) <sup>1</sup>Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Credits erreicht werden. <sup>2</sup>Auf die Zentralsmodule 1 bis 4 entfallen davon 30 ECTS-Credits in der Verteilung gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 1.

## § 10

### Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

(§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 15, § 17 Abs. 3, § 18 Satz 3 und 4, § 23 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die selbst mindestens die mit dieser Master-Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen; der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen nach § 9 Abs. 3 werden von mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. <sup>3</sup>Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß Absatz 1 durch Beschluss auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 Satz 3 und 4 ASPO gehen diesem Absatz 1 Satz 1 vor. <sup>2</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung als Abschlusskolloquium sind von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter oder Gutachterinnen der Master-Arbeit. <sup>4</sup>Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Er oder sie kann auch Juniorprofessor

oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.  
<sup>5</sup>Diese Voraussetzungen des Satz 4 gelten gleichermaßen für die Prüfer und Prüferinnen der mündlichen Masterprüfung.

(3) Scheidet eine prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(4) Jede mündliche Master-Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer bzw. der jeweils anderen Prüferin.

(5) <sup>1</sup>Die Bestellung zum Prüfer bzw. zur Prüferin der mündlichen Master-Prüfung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers bzw. einer Prüferin ist mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zulässig.

### **§ 11 Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 9 Abs. 3 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12

Abs. 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 12 Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und Abs. 2)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Zentralmodulen 1 – 4 sowie der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a) ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

### **§ 13 Master-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“. <sup>2</sup>In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2 Absatz 4 festgelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (gemäß § 14 Abs. 2) und
- einer mündlichen Master-Prüfung (Abschlusskolloquium) zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus) (gemäß § 15 Abs. 2).

### **§ 14 Schriftliche Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 16 ASPO)**

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master-Arbeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO ausgesuchten bzw. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und wird von diesem bzw. dieser vergeben. <sup>2</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt Oder. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 32 ECTS-Credits in den Zentralmodulen 1 – 4, dem Optionsmodul sowie der Praxisphase.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate.

(5) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel 50 Seiten.

(6) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 12 bewertet.

(7) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. <sup>3</sup>Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

(8) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu erstellen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

### **§ 15 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Master-Prüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 im Gesamtumfang von 42 ECTS-Credits (Zentralmodule 1 – 4, Optionsmodul und Praxisphase).

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 15 Minuten, also in der Regel insgesamt 45 Minuten je Studierender bzw. Studierendem. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die anderen beiden Prüfungsteile befassen sich mit Themen aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus). <sup>4</sup>Die Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. <sup>5</sup>Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. <sup>6</sup>Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll fest-

gehalten, das von den Prüfern und Prüferinnen unterzeichnet wird. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(4) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen. <sup>3</sup>Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

### **§ 16 Bestehen der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen. <sup>2</sup>Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 4)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(3) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 Satz 4 ASPO ausgedrückt.

### **§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang

Kulturmanagement und Kulturtourismus vom 17.10.2007, in der Neufassung vom 02.05.2012, tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

## **§ 18 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

Anlage 2: Studienverlaufsvereinbarung (Muster)

Anlage 3: Musterstudienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)



Anlage 2:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 4 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Kulturmanagement und Kulturtourismus (Master of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

**Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

---

Datum, Unterschrift  
Studierende/r

---

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

## **6.**

Aufgrund von § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 S. 5 und 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Dekans der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung:

# **Statut des Viadrina Instituts für Europastudien (VIE)**

vom 01.06.2016

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das VIE ist als Forschungsinstitut eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät nach § 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BbgHG, das auf Vorschlag des Dekans der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingerichtet wurde. Es tritt in seinen Aufgaben und Pflichten an die Stelle des Frankfurter Instituts für Transformationsstudien (F.I.T.), sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 2 Aufgabe**

Das VIE erforscht gesellschaftliche, politische und kulturelle Figurationen auf dem europäischen Kontinent in interdisziplinärer Zusammenarbeit und bringt die gewonnenen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs sowie in die Lehre ein.

## **§ 3 Organ und Funktionen des VIE**

- (1) Organ des VIE ist die Mitgliederversammlung. Regelmäßige Mitgliederversammlungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden, ermöglichen den Mitgliedern, die Aktivitäten der Institutsleitung nach § 5 zu kontrollieren. Hierzu legt die Institutsleitung einen jährlichen Bericht vor, der auch über die Verwendung und

den Einsatz der dem VIE zugewiesenen Mittel sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Auskunft gibt.

- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des VIE unterstützt Mitglieder des VIE bei ihren Forschungsaktivitäten. Sie bzw. er wird von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt.
- (3) Das VIE wird von der Institutsleitung nach § 5 Abs. 1 geleitet.

## **§ 4 Mitgliedschaft im VIE und Mitgliederversammlung**

Mitglieder des VIE können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sein. Die Mitgliedschaft ist mit der Bereitschaft verbunden, regelmäßig an Aktivitäten des VIE mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird dem Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angezeigt. Alle Mitglieder des VIE bilden die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Leitung**

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter wird vom Dekan oder der Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Fakultätsrats der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie bzw. er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) grundsätzliche inhaltliche, strategische und konzeptionelle Entscheidungen, z.B. den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des VIE,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel sowie den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts.

- (2) Der Dekan oder die Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestellt auf Vorschlag des Fakultätsrats der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für ebenfalls zwei Jahre eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters. Auch hier ist Wiederwahl möglich.

## **§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte**

- (1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des VIE entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das VIE ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer räumen der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

## B. Bekanntmachungen

### Richtlinie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie zur Vergütung von Lehraufträgen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

#### 1. Beantragung und Erteilung von Lehraufträgen

##### 1.1. Allgemeines

Auf der Grundlage des § 58 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 1. Februar 2001 und des Senatsbeschlusses vom 06. Februar 2008 können zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Lehrauftrag das Lehrangebot, das nach einer Studien- oder Prüfungsordnung erforderlich ist, ergänzt, indem Kenntnisse in Randbereichen, in der Anwendung der Wissenschaft oder praktische Fertigkeiten vermittelt werden.

An den Fakultäten liegt eine Ergänzung bei folgenden Veranstaltungstypen i.d.R. nicht vor:

- verpflichtende Veranstaltungen
- Einführungsveranstaltungen/grundständige Veranstaltungen

Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen aus den Modulen für Praxisrelevante Fertigkeiten der verschiedenen Studiengänge.

In den Sprachen Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Polnisch und Deutsch am Sprachenzentrum haben Lehraufträge dann einen ergänzenden Charakter, wenn der Anteil der von Lehrbeauftragten abgedeckten Stunden insgesamt nicht mehr als 25% beträgt. Andere Sprachen bietet die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) grundsätzlich als ergänzendes Angebot an.

Bei Lehrveranstaltungen, die nach einer Studien- oder Prüfungsordnung erforderlich sind, aber durch hauptamtliche Lehrkräfte vorübergehend aufgrund von Beurlaubung, Krankheit, Stellenvakanz bzw. anderen Gründen nicht durchgeführt werden können und das Lehrangebot nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, ist nach entsprechender Prüfung und im Rahmen der Möglichkeiten eine befristete Vertretung gemäß TzBefG bzw. WissZeitVG einzustellen. Lehraufträge sind nicht zum Zweck der Vertretung von nicht besetzten Stellen mit Lehrverpflichtung vorgesehen. Von dieser Bestimmung kann

abgewichen werden, wenn ein/e Lehrende/r bereits in Vollzeit hauptberuflich anderweitig tätig ist und ein weiterer Arbeitsvertrag für die betreffende Person nicht möglich ist.

Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen (58 Abs. 2 BbgHG).

Lehraufträge können nur nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 S. 3 BbgHG an das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Stiftung Europa-Universität erteilt werden (z.B. in weiterbildenden Studiengängen).

##### 1.2. Aufgaben der Lehrbeauftragten

Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in eigener Verantwortung.

Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehenden Tätigkeiten, z. B. Abnahme von Prüfungen, die Korrektur von Klausuren, etc..

##### 1.3. Dauer und Umfang von Lehraufträgen

Lehraufträge werden für höchstens 4 Semesterwochenstunden und in der Regel für längstens zwei Semester von der Dekanin oder dem Dekan an den Fakultäten sowie am Sprachenzentrum von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt. Lehraufträge dürfen an Personen, deren einschlägige hauptberufliche Praxis nicht andauert und mehr als zwei Jahre zurückliegt, nur in vier aufeinanderfolgenden Semestern vergeben werden. Für Personen, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sofern ihre berufliche Erfahrung weiterhin für die Erteilung des Lehrauftrags maßgebend und hinreichend aktuell ist. Soweit eine einschlägige hauptberufliche Praxis andauert/e, ist dies der Universität anzuzeigen.

Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 S. 6 BbgHG). Das bedeutet, dass hiermit eine Höchstgrenze für die Erteilung mehrerer Lehraufträge in einem Semester an ein und dieselbe Person geregelt ist.

##### 1.4. Lehraufträge an Inhaber/innen einer Lehrbefugnis

Privatdozent/innen und außerplanmäßigen Professor/innen, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, Honorarprofessor/innen und

entpflichteten Professor/innen kann ein Lehrauftrag mit Vergütung erteilt werden.

### **1.5. Verfahrensweise der Beantragung und Genehmigung von Lehraufträgen**

a. Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrages, sind auf dem Dienstweg an die Dekanin oder den Dekan in den Fakultäten und an den oder die Präsidenten/in für das Sprachenzentrum zu richten (Anlage 1). Der ergänzende Charakter nach 1.1. ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen und von der Dekanin oder dem Dekan in den Fakultäten bzw. der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums zu bestätigen. Die Erstellung der Lehraufträge erfolgt sodann im Auftrag der Dekanin oder des Dekans bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten durch das Dezernat für Personalangelegenheiten. Dabei sind unter Berücksichtigung einer 14-tägigen Bearbeitungszeit folgende Fristen zu beachten:

- bis zum 15. März des Jahres für das Sommersemester
- bis zum 15. Sept. des Jahres für das Wintersemester.

b. Der Lehrauftrag wird durch das Personaldezernat an die/den Antragsteller/in auf dem Dienstweg übergeben. Der/die Antragsteller/in sichert jeweils die Übergabe des Lehrauftrages an die oder den Lehrbeauftragten.

c. Mit Erteilung des Lehrauftrags erhalten die Lehrbeauftragten einen Universitätsaccount (Moodle, Email), werden in einen Emailverteiler des Personaldezernates aufgenommen und erhalten bei Wahlen eine Wahlbenachrichtigung.

## **2. Abrechnung und Vergütung von Lehraufträgen**

### **2.1. Allgemeines**

Der Lehrauftrag ist angemessen zu vergüten. Das gilt nicht, wenn

- die oder der Lehrbeauftragte bis spätestens nach Erteilung des Lehrauftrags schriftlich und unwiderruflich auf eine Vergütung verzichtet und die Dekanin bzw. der Dekan oder die Präsidentin bzw. der Präsident – im Falle des nach Erteilung des Lehrauftrags erklärten Vergütungsverzichts - diese Verzichtserklärung annimmt, oder
- die durch den Lehrauftrag entsprechende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

Lehrauftragsentgelte werden nur insoweit gezahlt, als der Lehrbeauftragte seine Lehrtätigkeit tatsächlich ausgeübt hat. Bei der Bemessung der Vergütung sind der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung und die

Betreuung der Studierenden zu berücksichtigen. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer/Hörerinnen voraus. Prüfungen und Korrekturen, die zur Erbringung des jeweiligen Leistungsnachweises des Kurses erforderlich sind, sind mit der Vergütung abgegolten.

### **2.2. Vergütungssätze**

Die Höhe der Vergütung je geleisteter Einzelstunde beträgt:

a. für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Akademischen Mitarbeiterin bzw. eines Akademischen Mitarbeiters als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, 35,00 EUR.

b. für Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen wahrnehmen oder besondere Persönlichkeiten mit mehrjähriger beruflicher Erfahrung und besonderen wissenschaftlichen oder gleichgelagerten besonderen Leistungen sind, 55,00 EUR.

### **2.3. Abrechnung**

Die Vergütung des Lehrauftrages erfolgt auf der Grundlage eines Nachweises (Anlage 3) über die geleisteten Einzelstunden (mindestens 45 Min.). Auf Antrag sind Zwischenabrechnungen möglich. Eine Auszahlung soll innerhalb von 3 Wochen nach Abrechnung durch das Dezernat für Personalangelegenheiten erfolgen.

Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erfolgt an den Fakultäten durch die/den Dekan/in und an den Zentralen Einrichtungen durch die geschäftsführende/n Direktor/in bzw. Leitung durch Unterschrift. Die Unterschriftsberechtigung muss im Dezernat für Haushaltsangelegenheiten vorliegen.

### **2.4. Erstattung von Auslagen**

a. Mit der Vergütung des Lehrauftrags nach Punkt 2.2 sind alle Aufwendungen abgegolten.

b. Wenn es sich bei dem Lehrbeauftragten/-in um eine besondere Persönlichkeit mit mehrjähriger beruflicher Erfahrung und/oder besonderen wissenschaftlichen oder gleichgelagerten besonderen Leistungen handelt, für die der Lehrauftrag mit einer besonderen Belastung verbunden ist, z.B. eine weite Anreise mit der Notwendigkeit einer Übernachtung zur Erbringung der Lehrveranstaltung, können auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen jedoch entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und unter Maßgabe des BRKG erstattet werden. Der begründete Ausnahmefall ist schriftlich darzulegen.

## **2.5. Umsatzsteuer**

Die Lehrbeauftragten sind nach § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit, da sie mit ihren Leistungen die Studierenden auf den Beruf und zugleich auf eine Prüfung an unserer Hochschule ordnungsgemäß vorbereiten.

## **2.6. Steuerpflicht**

Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmer/innen, sondern Selbständige im Sinne des Einkommenssteuerrechts und Sozialversicherungsrechts. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Versteuerung der Lehrvergütung selbst zu sorgen. Unabhängig hiervon ist die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nach Maßgabe der Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden verpflichtet, dem für die Lehrbeauftragte bzw. den Lehrbeauftragten zuständigen Finanzamt die Höhe der gezahlten Lehrvergütung mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Mitteilung an das Finanzamt besteht für Vergütungen von jährlich ab 1.500,00 Euro.

## **2.7. Unfallversicherung**

Lehrbeauftragte fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung, da sie keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und somit auf dem Weg zwischen Wohnort und der Hochschule nicht versichert sind.

## **2.8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie zur Vergütung von Lehraufträgen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 21.12.2016

Prof. Dr. Alexander Wöll  
Präsident

Christian Zens  
Kanzler